



Violence
Prevention Network

**Untersuchung zur Legalbewährung
der Teilnehmer an VPN-Trainingskursen
im Jugendstrafvollzug**

Kommentierte Kurzfassung

Autor:

Prof. Dr. habil. Helmut Lukas, social.consult

mit einem Vorwort von Judy Korn, Violence Prevention Network

Berlin, 27.8.2012

Gliederung	Seite
Zusammenfassendes Vorwort	3
1 Einleitung	4
2 Deliktspezifische Angebote für gewaltaffine jugendliche Straftäter und Untersuchungsergebnisse zu deren Legalbewährung	6
3 Zielsetzungen und Aufbau des Trainingskurses von VPN	8
4 Grundgesamtheit und Auswahl der Trainingskursteilnehmer für die Abfrage des Zentralregisters	11
5 Erstellung des SPSS-Auswertungsdatensatzes für die Untersuchung ...	11
6 Ergebnisse zur Rückfallproblematik	12
6.1 Erster Rückfall nach der Haftentlassung	13
6.2 Gewaltrückfälle	15
6.2.1 Rückfallgeschwindigkeit	15
6.2.2 Schwere des Gewaltrückfalls	16
7 Vergleich der Ergebnisse mit anderen Rückfalluntersuchungen	17
7.1 Evaluationsstudien	17
7.2 Rückfallstatistik	19

Zusammenfassendes Vorwort

Von den 188 Teilnehmern am VPN-Trainingskurs, die die Grundgesamtheit der hier vorliegenden Untersuchung bilden, erhielten 33 (17,6%) für ihre Rückfalltat eine Jugend-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Nur 25 (13,3%) wurden aufgrund erneuter Gewaltdelikte wieder inhaftiert. Vergleicht man dies mit den Ergebnissen der Untersuchungen von Harrendorf (2008) und Jehle (2003), dann kommt es zu einer Verminderung der Re-Inhaftierungsquote um 61% bei der Gesamtheit der Rückfälle bzw. 68% bei den Gewaltrückfällen.

Der hohe Anteil der nicht-rückfälligen Gewalttäter und die wesentlich geringere Re-Inhaftierungsquote der VPN-Trainingskursteilnehmer im Rückfallzeitraum deuten darauf hin, dass die Teilnahme am Trainingskurs in Bezug auf die Legalbewährung und die schwerste Folgesanktion deutlich positive Effekte zeigt.

Auffällig ist die hohe Zahl der Rückfälle aufgrund von Delikten in den Bereichen „Diebstahl und Unterschlagung“ (§§ 242-288c), „Betrug und Untreue“ (§§ 263-266b) und „Urkundenfälschung“ (§§ 267-282). Diese Deliktbereiche lassen einen Rückschluss auf die oftmals schwierige Einkommenssituation von ehemaligen Strafgefangenen zu.

Die Grundgesamtheit der hier vorliegenden Untersuchung setzt sich zusammen aus Teilnehmern der Trainingsprogramme von Violence Prevention Network aus einer Zeit (2003 bis 2009), in der das Stabilisierungscoaching noch nicht umfassend angeboten werden konnte. Die Forschungshypothese, dass die Rückfallquote der nachbetreuten Teilnehmer geringer ist, als die der nicht nachbetreuten Teilnehmer kann auf Basis der hier zu Grunde liegenden Grundgesamtheit nicht beantwortet werden. Im genannten Zeitraum wurde das Betreuungsangebot nur denjenigen Teilnehmern offeriert, die von den Trainer/innen als besonders rückfallgefährdet eingeschätzt wurden.

Die Ergebnisse aus der Untersuchung wurden größtenteils erwartet, da die Teilnehmerdaten teilweise bis zu vier Jahre alt sind und entsprechende Verhaltensmuster und Entwicklungen von den Trainer/innen in der Vergangenheit bereits beobachtet wurden. Daher wurden schon vor einiger Zeit Modifikationen und Ergänzungen des Konzepts vorgenommen, um im Sinne eines zielführenden Übergangsmangements eine Vielzahl von Delikten zu vermeiden. Das Stabilisierungscoaching wurde bspw. dahingehend erweitert, dass Themen wie Schulden, Integration in Arbeit oder Absicherung des Wohnraums ein höherer Stellenwert zukam.

1 Einleitung

Den zunehmenden Evaluierungsbemühungen in allen gesellschaftlichen Bereichen können sich auch die Träger von sozialen und sozialpädagogischen Handlungs- bzw. Interventionsprogrammen nicht entziehen. Deren Nutzen und Wirksamkeit zu prüfen sind Aufgabe und Ziel der Evaluation, von deren positiven Ergebnissen häufig die weitere Finanzierung von Angeboten abhängig gemacht wird.

Evaluationen können bereits während der Programmdurchführung in Form einer Prozessevaluierung einsetzen mit dem Ziel, die Durchführung eines Handlungsprogramms kritisch zu beobachten, um beabsichtigte Programmeffekte nachzuweisen und nicht beabsichtigte problematische und unerwünschte Wirkungen zu identifizieren, um schon während der Programmdurchführung Mängel abzustellen und Stärken des Programms zu kommunizieren und ggf. auszubauen.

Anders dagegen die summative oder bilanzierende Evaluation, die Ergebnisse liefern soll, um über die Fortführung bzw. Beendigung eines Programms entscheiden zu können.

Handlungsprogramme, die entsprechend evaluiert wurden, erreichen, so die Erwartung, einen höheren Reifegrad, d.h. sie gewinnen anhand der Evaluationsergebnisse mehr Klarheit über die Programmziele und den Wissensstand bezüglich der Struktur ihres Gegenstandes sowie über die Beziehungen zwischen den Programmaktivitäten und angestrebten Programmeffekten.

Die Herstellung solcher Wirkungszusammenhänge, d.h. die ursächliche Zurechnung von Ergebnissen zu einem Programm, wird für soziale und sozialpädagogische Programme mit ihrer typischen Koproduktion von Fachkräften und Betroffenen grundsätzlich als problematisch angesehen. Denn in aller Regel ist der Wirkungszusammenhang in den Feldern sozialer und sozialpädagogischer Dienstleistungen vielschichtig und komplex. Zudem können externe Wirkungsfaktoren (die Programmumwelt) in ihrer Gesamtheit nicht kontrolliert, d.h. im Evaluationsprozess nicht umfassend erfasst und abgebildet werden.

Fast exemplarisch treffen diese Einschränkungen auf das Handlungsfeld der Resozialisierung zu, in dem das im Folgenden betrachtete Interventionsprogramm agiert. Denn Resozialisierung wird verstanden als Teil des lebenslangen Sozialisierungsprozesses, wobei das *Re-* bedeutet, dass ein Teil des Sozialisierungsprozesses misslungen ist, weil keine Konformität mit gesellschaftlichen Normen und Wertvorstellungen, die etwa im Strafgesetzbuch kodifiziert sind, hergestellt werden konnte. Daher ist eine „Wiedereingliederung“ in dieses Normen- und Wertesystem durch Internalisierung

(Verinnerlichung) notwendig, um eine gelingende soziale (Re-)Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen.

Im Jugendstrafvollzug steht nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Erziehung wird dabei im Sinne einer Resozialisierung der jungen Straffälligen verstanden. So lautet § 91 (1) JGG:

„Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen.“ Inwiefern dies in dieser absoluten Form gelingen kann, muss als Ziel kritisch hinterfragt werden. Thiersch hat in anderem Zusammenhang die Zielprojektion von Jugendhilfe relativiert, indem er von „gelingenderem Leben“ als dem bisherigen spricht.

Dazu kann korrigierendes Handeln in Form der Sanktion Jugendstrafe beitragen, indem es die Balance von individuellen Handlungszielen und gesellschaftlich festgelegten Handlungsgrenzen durch die institutionelle Verarbeitung von eingetretenen Störungen durch Straftaten wieder herzustellen versucht. Zu einem zentralen Orientierungsmuster, an dem sich die Jugendhilfe bisher ausgerichtet hat, gehört vor allem das Bild von „normalen“ Lebensverläufen („Normalbiographie“), von „normaler“ Sozialisation in Kindheit und Jugend und von einer bestimmten Rationalität der Lebensführung (der sog. „lohnarbeitszentrierten Lebensführung“), durch die sowohl soziale Integration als auch individuelles Wohlergehen zu erreichen seien.

Demnach sind Aufgaben des Jugendstrafvollzuges nach § 91 (2) JGG:

„Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit sind die Grundlagen dieser Erziehung. Die beruflichen Leistungen des Verurteilten sind zu fördern. Ausbildungsstätten sind einzurichten. Die seelsorgerische Betreuung wird gewährleistet.“

Diese zur Aufgabenerfüllung notwendigen Angebotsformen sollen von der Institution JVA erbracht werden. Als „totale Institution“ ist die JVA mit ihren Mitarbeiter/innen wegen ihres Kontrollcharakters in ihren erzieherischen Erfolgsaussichten limitiert, wie z.B. die Rückfallhäufigkeit von entlassenen Strafgefangenen ausweist. Deshalb stellt sich die Frage, ob und wie die durch die Institution JVA selbst und ihre Rahmenbedingungen eingeschränkte Wirksamkeit der pädagogischen Angebote i. S. des § 91 JGG durch Implementierung deliktspezifischer interner, aber auch externer Angebote verbessert werden kann. In diesem Kontext ist das Angebot von Trainingskursen im Jugendstrafvollzug zu verorten, das von Violence Prevention Network e.V. seit 2002 anfangs in den JVAs des Landes Brandenburg und später ausgeweitet auf andere Bundesländer durchgeführt und von Beginn an und unter Einbeziehung der Ergebnisse der Prozessevaluation weiterentwickelt wurde (Heitmann & Korn 2006).

2 Deliktspezifische Angebote für gewaltaffine jugendliche Straftäter und Untersuchungsergebnisse zu deren Legalbewährung

Die Szenerie von Anti-Gewalt-Angeboten im Strafvollzug, die zu einer gelingenderen Legalbewährung von gewaltaffinen Straftätern in Deutschland beitragen sollen, wird von Jahr zu Jahr breiter und differenzierter (Bosold u.a. 2006).

Den Ursprung dieses Angebotstyps bildete in den 1980er Jahren das "Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter" (AAT) als deliktspezifisches Behandlungsangebot in der JVA Hameln. In den letzten 25 Jahren hat sich zunehmend eine Ausbreitung in den nicht-justiziellen Bereich ergeben, wozu es notwendig gewesen ist, das Trainingskonzept in seinen Komponenten weiter zu entwickeln und vielfach zu variieren, um es auch auf unterschiedlich stark gewaltaffine und unterschiedlich ideologisch orientierte Tätergruppen außerhalb der JVA anwenden zu können.

Die angeführten Differenzierungsprozesse, die die Entwicklungsgeschichte der Anti-Gewalt-Trainings kennzeichnen, haben bisher zu keiner für alle Angebote tauglichen Evaluationsstrategie geführt. Stattdessen werden lediglich von einzelnen Anbietern die von ihnen durchgeführten Trainings mit ihren jeweils anbieterspezifischen Strukturmerkmalen (wie Teilnehmer, Zeitdauer, Qualifikation und Persönlichkeit der Trainer/innen, inhaltliche Ausgestaltung und Abfolge der Trainingsmodule), mit den Prozessmerkmalen der Durchführung und den Ergebnismerkmalen der Wirksamkeit (u.a. gemessen an der Legalbewährung der Teilnehmer) eher einer Selbst- und seltener einer Fremdevaluation unterzogen.

Für einen Vergleich der Evaluationsstrategien und ihrer Ergebnisse müssen diejenigen Projekte fokussiert werden, die gleiche oder ähnliche strukturelle und prozessuale Voraussetzungen erfüllen wie das von Violence Prevention Network (VPN) entwickelte Trainingsprogramm:

- die Durchführung findet im Jugendstrafvollzug statt,
- die männlichen Teilnehmer sind wegen Gewaltstraftaten mit ähnlicher Tatschwere und rechtsextremistischem, fundamentalistischen oder ideologisch motiviertem Tathintergrund verurteilt ,
- sie haben sich freiwillig zur Teilnahme bereit erklärt,
- das Training hat einen ähnlichen Stundenumfang und zeitlichen Rhythmus und
- die Trainer/innen gehören nicht zum Anstaltspersonal.

Setzt man die Erfüllung aller dieser Kriterien für die Berücksichtigung von Anti-Gewalt-Trainings und deren Evaluationsergebnissen voraus, wird man deutschland-

weit keine Trainings mit den strukturellen Voraussetzungen der VPN-Trainingskurse finden.

Im Jugendstrafvollzug fanden und finden zwar auch anderenorts Trainings statt (AAT, AGT, LoGo), aber entscheidende Unterschiede zum VPN-Programm sind:

- Die Teilnehmer haben in der Regel keinen rechtsextremistischen, fundamentalistischen oder ideologisch motivierten Tathintergrund,
- die Freiwilligkeit ist nicht ausdrücklich eine Voraussetzung für die Teilnahme und
- die Trainer/innen gehören häufig zum Anstaltspersonal, was soziale Erwünschtheit des Verhaltens bzw. Zweckverhalten der Teilnehmer vermuten lässt.

Das letztgenannte Strukturmerkmal ist deshalb von großer Bedeutung, weil nach den Ergebnissen der Prozessevaluation die Durchführung der VPN-Trainingskurse durch JVA-externe Trainer/innen nach Aussagen der Teilnehmer als ein entscheidendes Kriterium für die Akzeptanz und den Erfolg gelten kann.

Bei Durchsicht der aktuellen Fachliteratur zeigt es sich, dass mit dem VPN-Training und der nach Haftentlassung möglichen freiwilligen Nachbetreuung der Teilnehmer durch die Trainer/innen weitere in Inhalt und modularisierter Durchführung vergleichbare Behandlungskonzepte bisher nicht existieren. Auch die zurzeit in der Phase der Implementierung befindlichen Übergangsmanagementkonzepte in einigen Bundesländern orientieren sich eher an bürokratischen Abläufen, wie sie schon für die Bewährungshilfe kritisiert werden.

3 Zielsetzungen und Aufbau des sozialen Trainingskurses von VPN

Als Angebot für den Jugendstrafvollzug ist seit 2001 von einem interdisziplinären Team in Berlin ein Sozialer Trainingskurs konzipiert worden. Dieses Team gründete aus dem Projekt heraus 2004 das Violence Prevention Network, um diese Arbeit langfristig umzusetzen. Das Kurskonzept unterscheidet sich von dem bis dahin vorherrschenden Anti-Aggressivitäts-Trainings (AAT) nach dem Konzept der „Konfrontativen Pädagogik“ deutlich. Es basiert auf dem in Kooperation mit der Bundeszentrale für politische Bildung entwickelten „demütigungsfreien“ Trainingskonzept der „Verantwortungspädagogik[®]“, an dem anfänglich Gewaltstraftäter aus dem rechten/rechtsextremistischen Milieu teilnehmen sollten (Heitmann & Korn 2006).

Dieser Trainingskurs wird ab 2002 beginnend in den JVA des Landes Brandenburg durch externe Trainer/innen durchgeführt. Generelle Zielsetzung ist es, das Resozialisierungskonzept der JVA zu unterstützen. Der Fokus liegt auf dem Abbau der Gewaltorientierung der freiwillig teilnehmenden jugendlichen Strafgefangenen und auf der Vorbereitung auf eine gewaltfreie Nachhaftzeit. Dieses Konzept wird seit 2004 durch das Angebot einer wiederum freiwilligen bis zu einem Jahr dauernden Nachbetreuung nach der Haftentlassung („Stabilisierungscoaching“) ergänzt. Seitdem werden Trainingskurse sukzessive auch im Jugendstrafvollzug der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Berlin, Sachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen, also in insgesamt zehn Bundesländern heute als *Anti-Gewalt- und Kompetenz-Training (AKT[®])* durchgeführt. Das modularisierte Trainingskonzept mit dem Curriculum des Trainingskurses ist ausführlich publiziert (Heitmann & Korn 2006; Violence Prevention Network e.V. o.J.).

Seit dem Jahr 2006 wurde das Konzept auf die Zielgruppe der fundamentalistisch gefährdeten Jugendlichen mit Migrationshintergrund übertragen. Diese Kurse finden in der Regel in den alten Bundesländern statt.

Der Trainingskurs umfasst 23 mehrstündige Trainingseinheiten, die in der Regel in wöchentlichen Abständen in den teilnehmenden Haftanstalten stattfinden. Die Teilnehmerzahl am Gruppentraining ist auf acht begrenzt. Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt in der Regel durch die Anstalt, indem geeigneten Straftätern eine Teilnahme am Trainingskurs empfohlen wird. Erst nach einem erfolgreichen Bewerbungsgespräch mit den beiden Trainer/innen ist die Aufnahme in die Trainingsgruppe möglich.

Hauptziele des Trainingskurses:

- Die Teilnehmer sollen ihr eigenes Gewaltverhalten verstehen und verändern, das Grundrecht auf Menschenwürde und Unversehrtheit jedes Menschen akzeptieren und dazu befähigt werden Konflikte gewaltfrei zu lösen.
- Die Teilnehmer sollen für ihr eigenes Handeln Verantwortung übernehmen und die Fähigkeit entwickeln, Distanz zu gewaltakzeptierender Gruppendynamik und zu rechtsextremen/fundamentalistischen und menschenfeindlichen Einstellungsmustern zu halten.
- Aufbauend auf ihren persönlichen Stärken und den sich im Verlauf des Trainings entwickelten Kommunikations-, Beziehungs- und Konfliktlösungsressourcen sollen die Teilnehmer eine straffreie positive Zukunft eigenverantwortlich planen.

Weiterhin ist Ziel des Trainings, die neuen Lernerfahrungen der Teilnehmer bereits in ihr Leben im Strafvollzug und nach der Haftentlassung in ihr Alltagsleben zu transferieren. Um dieses Ziel zu erreichen, fokussiert das Training auf

- die Entwicklung, Stärkung und Stabilisierung des Selbstwertgefühls und die Entwicklung einer gewaltfreien Handlungsfähigkeit der Teilnehmer,
- die Analyse und Deprogrammierung der (extremistischen/ fundamentalistischen/ ideologischen) Rechtfertigungsmuster für Gewaltphantasien, latente und akute Gewaltbereitschaft und Gewalttaten,
- die Sensibilisierung für einen konstruktiven Beziehungsaufbau in dem vorhandenen, einem modifizierten oder einem gänzlich neuen sozialen Umfeld,
- den verantwortungsvollen Umgang mit aggressiven Gefühlen.

Diese Zielsetzung impliziert die Frage, in welcher Weise und in welchem Umfang die Erreichung der genannten Trainingsziele zum einen am Verhalten der Teilnehmer bereits während der Haftzeit, zum anderen auch nach der Entlassung aus der Strafhaft zu erkennen ist.

Diese zweite Transferphase der Lernerfahrungen wird zusätzlich bei einigen Teilnehmern durch die Nachbetreuung bzw. das Stabilisierungscoaching durch die ihnen vertrauten Trainer/innen unterstützt.

Als Hypothesen für eine nachgehende Prüfung der Wirksamkeit des Trainings lassen sich, bei aller Begrenztheit und damit Relativierung der Aussagen durch das Fehlen einer Vergleichsgruppe und durch unkontrollierbare Umwelteinflüsse, denen die Teilnehmer in ihren unterschiedlichen familiären, beruflichen, sozialen und örtlichen Gegebenheiten ausgesetzt sind, formulieren:

- Veränderung des Kriminalitätsspektrums bei einem Rückfall: Es gibt eine Verschiebung der Rückfallkriminalität von Gewaltdelikten zu anderen Straftaten.
- Schwere des Gewaltrückfalls: Die Gewaltrückfälle sind insgesamt leichter als die Gewaltstraftaten der Bezugstaten.
- Bedeutung der Nachbetreuung: Die Rückfallquote und die Rückfallschnelligkeit bei nachbetreuten Teilnehmern am Trainingskurs sind geringer als bei nicht nachbetreuten.
- Zielerreichung des Trainings im Vergleich: Die Gewaltrückfallquote ist insgesamt niedriger als bei vergleichbaren Untersuchungen von jugendlichen Gewaltstraftätern.
- Zielerreichung des Trainings im Vergleich: Die Quote der Reinhaftierungen ist insgesamt niedriger als bei vergleichbaren Untersuchungen.

4 Grundgesamtheit und Auswahl der Trainingskursteilnehmer für die Abfrage des Zentralregisters

Laut Teilnehmerstammdatensatz haben seit 30.7.2003 bis Ende 2009 insgesamt 374 Jugendliche und junge Erwachsenen, die wegen Gewaltstraftaten verurteilt worden waren, in 11 JVA in 8 Bundesländern an den Trainingskursen teilgenommen. Die Ergebnisse der Prozessevaluierung der Kurse weisen aus, dass nur in Einzelfällen Teilnehmer auf eigenen Wunsch aus ihrer Trainingsgruppe ausgeschieden sind. Damit unterscheiden sich die Drop-out-Zahlen deutlich von denen der AATs, denn viele Teilnehmer hatten vorher ein anstaltsinternes AAT mit JVA-Mitarbeitern als Trainer/innen aus unterschiedlichen Gründen abgebrochen.

Von diesen 374 früheren Trainingskursteilnehmern waren in 6 Bundesländern bis Ende 2009 274 Teilnehmer aus der Strafhaft entlassen worden. Für die Rückfalluntersuchung anhand der BZR-Eintragungen kamen lediglich 192 frühere Teilnehmer in Frage, da für sie die erforderlichen Angaben vorhanden waren. Diese Zahl wurde nach dem Rücklauf der BZR-Auskünfte um 4 Personen bereinigt, sodass schließlich von 188 Teilnehmern die BZR-Auskünfte für die Untersuchung verwendet werden konnten. Von diesen 188 ehemaligen Trainingskursteilnehmern lagen für 148 Auskünfte mit Eintragungen der Bezugstat vor, d.h. derjenigen Tat, für die sie die Haftstrafe verbüßten, während der sie am Trainingskurs teilgenommen hatten. Für 9 Teilnehmer lagen nur Eintragungen in der Zeit nach der Verurteilung der Bezugstat vor, für weitere 31 enthielten die Auskünfte keine Eintragungen. Es ist angesichts der Entlassungsdaten nach Abbüßung der Haftstrafe für die Bezugstat/en davon auszugehen, dass die Eintragungen nach den Regelungen im BZRG bereits getilgt worden sind.

5 Erstellung des SPSS-Auswertungsdatensatzes für die Untersuchung

Mit dem Bundesamt für Justiz und dem Datenschutzbeauftragten des Landes Berlin war zur Beachtung des Datenschutzes eine Regelung getroffen worden, die die Anonymisierung der Teilnehmer sichern sollte. Dazu wurde ein Personencode für jeden Teilnehmer verwendet, der es ermöglichte, Teilnehmerdaten aus dem Teilnehmerdatensatz von VPN mit den Eintragungen zu den Teilnehmern im Zentralregister zusammenzuführen. Die so gebildete SPSS-Datei mit 188 anonymisierten Probanden bildet die Grundlage für die statistische Auswertung.

6 Ergebnisse zur Rückfallproblematik

Die Legalbewährung nach der Haftentlassung stellt für die empirische Untersuchung ein vielschichtiges Problem dar.

Hellfeld vs. Dunkelfeld der Kriminalität

Erfasst wird in der Regel lediglich das Hellfeld, die aufgedeckte Kriminalität. Straftaten, die unaufgedeckt im Dunkelfeld bleiben, können demnach nicht in die Analyse einbezogen werden.

Verschiebung des Deliktfeldes

Da in der Untersuchung Gewalttäter im Fokus stehen, zielt die Beantwortung der Frage nach der Legalbewährung vor allem auf die Klärung, ob Gewaltrückfälle in der Zeit nach der Haftentlassung registriert wurden. Ein allgemeiner Rückfall ist dann gegeben, wenn andere Delikte als Gewalttaten zur Verurteilung geführt haben, also eine Verschiebung von Kriminalität in ein anderes als das frühere Deliktfeld erfolgt ist, etwa von Gewalttaten zu Straftaten nach dem BtMG. Ein Gewaltrückfall wird durch die entsprechenden Paragraphen des StGB im Urteil definiert.

Beurteilung der Schwere von Gewalttaten

Ein Problem stellt die Einschätzung der Schwere der Gewalttat dar. Wenn im Urteil zur Bezugstat z.B. von einfacher Körperverletzung die Rede ist, kann bei einer späteren Verurteilung wegen einer gefährlichen oder schweren Körperverletzung von einer schwereren Gewalttat ausgegangen werden. Solche Einschätzung zur Schwere einer Gewalttat ist jedoch anhand der Formulierungen in den Urteilen nicht möglich, dies trifft insbesondere für die Delikte Körperverletzung und ihre unterschiedlichen Schweregrade und für Raubdelikte zu.

Schnelligkeit des Gewaltrückfalls

Die Schnelligkeit eines Rückfalls nach der Haftentlassung anhand der Eintragungen im Zentralregister zu berechnen, bleibt in den Fällen ungenau, in denen mehrere Straftaten in einem Urteil abgeurteilt wurden. In diesen Fällen wird lediglich das Datum der letzten Straftat mitgeteilt. Eine im Urteil sanktionierte Gewalttat kann damit zeitlich auch deutlich früher stattgefunden haben.

Diese Untersuchung der Legalbewährung bzw. der Rückfallproblematik berücksichtigt nur Gewalttäter als Probanden, die während ihrer Haftzeit an einem Trainingskurs von VPN teilgenommen haben. Eine Kontrollgruppe von zeitgleich einsitzenden Probanden mit ähnlicher Tatschwere und Haftdauer, wie sie von Ohlemacher u.a. (2001)

für die JVA Hameln gebildet wurde, konnte hier wegen des bundesweiten Aufwandes und datenschutzrechtlicher Bedenken nicht im Untersuchungsdesign berücksichtigt werden.

6.1 Erster Rückfall nach der Haftentlassung

Insgesamt waren unter den 188 Probanden 51 (27,1%), die wegen Gewaltdelikten erneut verurteilt worden sind. Von den 188 untersuchten Probanden hatten insgesamt 98 (52,1%) einen Rückfall. Der erste Rückfall nach der Haftentlassung war bei 59 Probanden (60,2%) kein Gewaltrückfall, bei 39 (39,8%) ein erneuter Gewaltrückfall. Unter den 59 Probanden, die beim ersten Rückfall nicht wegen einer Gewalttat verurteilt worden waren, waren 12, die jedoch später bei weiteren Straftaten wegen Gewaltdelikten verurteilt wurden.

Kommentar: Die Häufung von Delikten (34,7%) in den Bereichen „Diebstahl und Unterschlagung“ (§§ 242-288c), „Betrug und Untreue“ (§§ 263-266b) und „Urkundenfälschung“ (§§ 267-282) lassen einen Rückschluss auf die oftmals schwierige Einkommenssituation von ehemaligen Strafgefangenen zu.

Tabelle 1: Deliktbereiche der ersten Rückfälle (n=98; Mehrfachnennungen)

Deliktbereiche der Rückfälle	Antworten		Prozent der Fälle
	Anzahl	Prozent	
Straftat gegen das Leben (§§211-221)	2	1,7%	2,0%
Straftat gegen d. körperl. Unversehrtheit (§§ 223-231)	32	26,7%	32,7%
Straftat gegen die persönl. Freiheit (§§232-241a)	5	4,2%	5,1%
Diebstahl u. Unterschlagung (§§ 242-248c)	24	20,0%	24,5%
Raub und Erpressung (§§ 249-255)	8	6,7%	8,2%
Betrug u. Untreue (§§ 263-266b)	7	5,8%	7,1%
Urkundenfälschung (§§ 267-282)	3	2,5%	3,1%
Sachbeschädigung (§§ 303-305a)	8	6,7%	8,2%
Gemeingefährliche Straftaten (§§ 306-323c)	9	7,5%	9,2%
Straftaten nach BtMG	5	4,2%	5,1%
Sonstige Straftaten	17	14,2%	17,3%
Gesamt	120	100,0%	122,4%

Unter „Sonstige Straftaten“ sind zusammengefasst: Verstöße gegen das Waffengesetz, Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen, Erschlei-

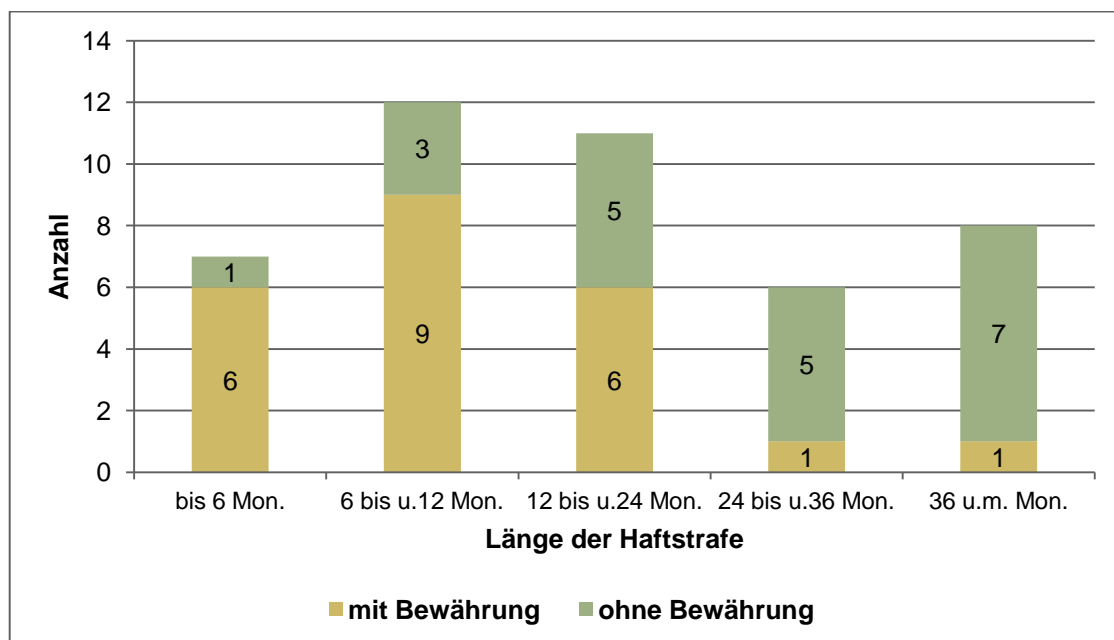
chen von Leistungen, fahrlässige Trunkenheit im Verkehr, vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis, Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, Fischwilderei, Beleidigung.

Für die erste Rückfalltat wurden insgesamt 44-mal Haftstrafen ausgesprochen, davon waren 14 Jugendstrafen und 30 Freiheitsstrafen. Von den 14 Jugendstrafen wurden 7 (50%) zur Bewährung ausgesetzt, von den 30 Freiheitsstrafen 16 (53,3%).

Die Länge der Haftstrafen betrug zwischen 2 und 111 Monaten, im Durchschnitt waren es 21,1 Monate, der Median lag bei 12 Monaten.

Signifikant häufiger werden die kürzeren Haftstrafen zur Bewährung ausgesetzt.

Grafik 1: Sanktionierung der ersten Rückfalltat: Länge der Haftstrafen (n=44)



In 53 Urteilen wurden Geldstrafen auferlegt. Die Summe der Tagessätze lag zwischen 200 und 2.000 Euro.

Die Geldstrafe betrug

- 14mal bis 500 Euro,
- 20mal 500 bis unter 1.000 Euro,
- 13mal zwischen 1.000 und unter 1.500 Euro und
- 6mal zwischen 1.500 und 2.000 Euro.

Der Mittelwert betrug 852 Euro, der Median 700 Euro.

In 8 Urteilen wurde die Fahrerlaubnis entzogen, in 12 Urteilen wurden andere Sanktionen auferlegt.

6.2 Gewaltrückfälle

Unter den Gewaltrückfalltätern befindet sich kein Schüler mehr und auch kein Proband, der bei seiner Teilnahme am Trainingskurs bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen konnte. Der Anteil der Gewaltrückfalltäter ohne einen Schulabschluss liegt mit 68,8% ebenfalls etwas höher als in der Gesamtpopulation (60,8%).

6.2.1 Rückfallgeschwindigkeit

Bei rund 57% der Gewaltrückfalltäter erfolgte der Gewaltrückfall innerhalb des ersten Jahres, bei weiteren 35% im zweiten Jahr nach der Haftentlassung.

Tabelle 2: Geschwindigkeit der Gewaltrückfälle nach Zeiträumen seit der Haftentlassung

Zeitraum seit Haftentlassung * Zeitraum bis zum ersten Gewaltrückfall Kreuztabelle

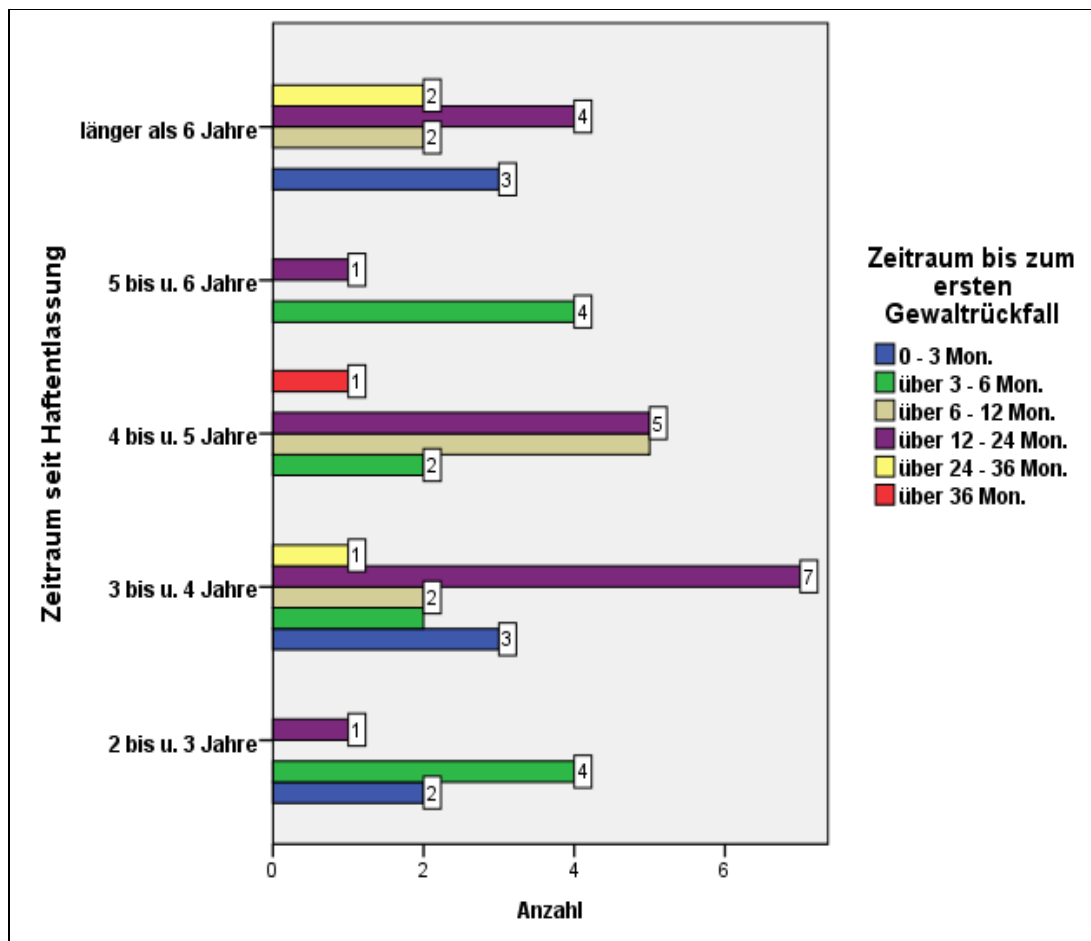
Zeitraum seit der Haftentlassung	Zeitraum bis zum ersten Gewaltrückfall						Gesamt
	0 - 3 Mon.	über 3 - 6 Mon.	über 6 - 12 Mon.	über 12 - 24 Mon.	über 24 - 36 Mon.	über 36 Mon.	
2 bis u. 3 Jahre	2 28,6%	4 57,1%	0 0,0%	1 14,3%	0 0,0%	0 0,0%	7 100,0%
3 bis u. 4 Jahre	3 20,0%	2 13,3%	2 13,3%	7 46,7%	1 6,7%	0 0,0%	15 100,0%
4 bis u. 5 Jahre	0 0,0%	2 15,4%	5 38,5%	5 38,5%	0 0,0%	1 7,7%	13 100,0%
5 bis u. 6 Jahre	0 0,0%	4 80,0%	0 0,0%	1 20,0%	0 0,0%	0 0,0%	5 100,0%
länger als 6 Jahre	3 27,3%	0 0,0%	2 18,2%	4 36,4%	2 18,2%	0 0,0%	11 100,0%
Gesamt	8 15,7%	12 23,5%	9 17,6%	18 35,3%	3 5,9%	1 2,0%	51 100,0%

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass die Rückfallgefahr im ersten und im zweiten Jahr nach der Haftentlassung besonders groß ist. Aus diesem Grund wurde von VPN ein Stabilisierungscoaching nach der Haftentlassung angeboten. Dessen Wirksamkeit in Bezug auf die Rückfallquote von Teilnehmern im Vergleich mit Nichtteilnehmern anhand der vorliegenden Daten nicht schlüssig beantwortet werden kann.

Kommentar: Angesichts der beschränkten Mittel wurde das individuelle Stabilisierungscoaching im untersuchten Rückfallzeitraum vor allem denjenigen Teilnehmern

angeboten, die von den Trainern als besonders rückfallgefährdet eingeschätzt wurden.

Grafik 2: Geschwindigkeit der Gewaltrückfälle nach Zeiträumen seit der Haftentlassung (n=51)



6.2.2 Schwere des Gewaltrückfalls

40 Gewaltrückfalltäter erhielten Haftstrafen zwischen 3 und 111 Monaten (Mittelwert: 25,08 Monate, Standardabweichung: 22,352). Davon waren 23 (57,5%) Haftstrafen ohne Bewährung und 17 (42,5%) Bewährungsstrafen.

Die Haftstrafen für die Bezugstaten der Gewaltrückfalltäter lagen im Vergleich dazu zwischen 6 und 72 Monaten (Mittelwert: 28,78 Monate, Standardabweichung: 12,441).

In 15 der 51 Urteile (27,4%) wurden Jugendstrafen zwischen 6 und 54 Monaten ausgesprochen, davon 5 mit Bewährung (8 bis 24 Monate) und 10 ohne Bewährung (6 bis 54 Monate).

In 25 der 51 Urteile (49,0%) waren es Freiheitsstrafen zwischen 3 und 111 Monaten, davon waren 12 mit Bewährung (4 bis 24 Monate) und 13 ohne Bewährung (3 bis 111 Monate).

11 der 51 Gewaltrückfalltäter (21,6%) erhielten Geldstrafen zwischen 300 und 2.000 Euro (Summe der Tagessätze).

Eine dritte Möglichkeit auf die Schwere von Gewalttaten zu schließen, stellt die Länge der Haftstrafe dar.

Der Vergleich der Länge der Haftstrafen der Bezugstaten mit der Bestrafung der Rückfallstrafen lässt die Interpretation zu, dass

- in 33 Fällen die Bestrafung der Rückfalltat milder,
- in 5 Fällen in etwa gleich schwer und
- in 12 Fällen schwerer gewesen ist.

Damit lässt sich schlussfolgern, dass die Rückfalltat in der überwiegenden Mehrzahl weniger schwer als die Bezugstaten gewesen sind.

Kommentar: Diese Ergebnisse sind nicht überraschend, da entsprechende Verhaltensmuster von den Trainer/innen in der Vergangenheit bereits festgestellt wurden. Daher wurde schon vor einiger Zeit das Stabilisierungscoaching dahingehend modifiziert, dass heute Themen wie Vermeidung von Schulden oder Absicherung des Wohnraums ein höherer Stellenwert bei der Rückfallprävention zukommt.

7 Vergleich der Ergebnisse mit anderen Rückfalluntersuchungen

7.1 Evaluationsstudien

Ein Vergleich der Ergebnisse von zeitlich zum Teil weit auseinander liegenden Untersuchungen mit jeweils unterschiedlichen Zielgruppen und Treatments hinsichtlich ihres „Erfolgs“, gemessen an Rückfallquoten, Rückfallschnelligkeit und/oder Rückfallsschwere hat wenig Aussagekraft. Ein weiteres Argument, das dagegen spricht, sind die unterschiedlichen familiären Unterstützungssysteme und sozialen Lebensumstände sowie die unterschiedlichen Integrationsmöglichkeiten in Ausbildung, Beruf und Beschäftigung, die vermutlich von entscheidender Bedeutung für eine gelingendere Integration und Rückfallvermeidung nach der Haftentlassung sind.

Dennoch soll im Folgenden wenigstens anhand der Rückfallschnelligkeit ein Vergleich der hier ermittelten Rückfalldaten mit denen der Untersuchung von Ohlemacher u.a. (2006) zum Anti-Aggressivitätstraining in der JVA Hameln (siehe

Kap. 2.1) und der Untersuchung von Rotermann u.a. (2009), in der die Legalbewährung von jugendlichen Gewalttätern untersucht wurde, die an der psychiatrischen Klinik der Universität Kiel begutachtet worden waren, gezogen werden.

Schon die Ermittlung einiger Grunddaten bereitet Schwierigkeiten, weil sie zum Teil den Publikationen nicht oder nur unvollständig zu entnehmen sind.

Tabelle 3: Grunddaten der drei Untersuchungen

		AKT-Trainierte	AAT – Trainierte	Psychiatrie Kiel
Anzahl Probanden		188	73	75
Migrantenanteil (in %)		27,7	19,2	k.A.
Alter bei Erstdelikt (Mittelwert)		17,25 (n=148)	15,2	15,09 (n=57)
Zahl der Vorstrafen (Mittelwert)		2,2 (n=148)	5,2	2,2*
Anteil mit Haftstrafe vor der Einweisung/ Bezugstat	mit Bewährung	46,4	38,4	26,7
	ohne Bewährung	34,5	17,8	12,0
Strafdauer (in Jahren)	Mittelwert	2,7	3,2	k.A.
	Median	2,5	2,7	k.A.

* Voreintragungen einschließlich Zuchtmittel, Erziehungsmaßregeln, Maßregeln der Besserung und Sicherung

Der Vergleich der Grunddaten verdeutlicht die Unterschiedlichkeit der Probandengruppen. Zudem sind die beiden Gruppen, die am AKT[®] oder am AAT teilgenommen hatten, einer „Behandlung“ ausgesetzt gewesen, was auf die psychiatrisch begutachteten Kieler Probanden nicht zutrifft bzw. der Publikation nicht zu entnehmen ist. **Angesichts dieser Differenzen in allen referierten Merkmalen können die Ergebnisse zum AAT und zu den Kieler Psychiatrieklienten im strengen Sinne nicht als Vergleichsdaten genutzt werden, um die Legalbewährung der AKT[®]-Teilnehmer mit einem Außenkriterium zu bewerten.**

Die Survivalkurve der allgemeinen Rückfälle (Gewalt- und sonstige Delikte) weist für alle drei Probandengruppen ähnliche Verläufe auf, wobei die AAT-Trainierten im ersten Jahr nach der Haftentlassung schneller einen Rückfall hatten, im zweiten Jahr sich die Kurve abgeflacht hat und danach den beiden anderen Gruppen weitgehend folgt. Die erhobenen Zahlen zeigen, dass sowohl für die Rückfälle insgesamt wie für die Gewaltrückfälle die Probanden mit AKT[®]-Training über alle Beobachtungsjahre besser abschneiden als die AAT-Trainierten.

Die Schlussfolgerung, das AKT[®] sei angesichts der Rückfallquote erfolgreicher als das AAT, lässt sich wegen der genannten Vorbehalte gegenüber solchen Vergleichen damit aber nicht ziehen.

7.2 Rückfallstatistik

Die Legalbewährung junger Straftäter bildet ein wichtiges Themenfeld der kriminologischen Forschung. Da ein Rückfall als zentraler Misserfolgsindikator eines spezialpräventiven Strafrechts angesehen wird, ist der Rückfall ein wichtiger Gegenstand von Forschung, Strafrechtspflege und –statistik (Heinz 2004, S.35). Das methodische Konzept einer erweiterten deskriptiven „neuen Rückfallstatistik“ liefert auf der Grundlage der Eintragungen im BZR (Erziehungs- und Zentralregister) Daten, deren Absammlung im Jahr 1994 für die Bezugstat und 1995 bis 1998 für den vier Jahre umfassenden Rückfallzeitraum bereits länger zurückliegt.

Neben den allgemeinen Auswertungen von Jehle u.a. (2003) und Heinz (2004) liegt die hier für einen Vergleich einschlägige Auswertung von Harrendorf (2007) vor, die sehr ausführlich die Daten zur Rückfälligkeit und kriminellen Karriere speziell von Gewalttätern referiert. Ausgewählte Daten dieser Untersuchung werden daher im Folgenden zum Vergleich mit den Daten der VPN-Trainingssteilnehmer herangezogen. Ergänzend zu den in seiner Publikation enthaltenen Daten hat Harrendorf (2008) für VPN eine Sonderauszählung seines Datensatzes mit kleinen Abweichungen geliefert.

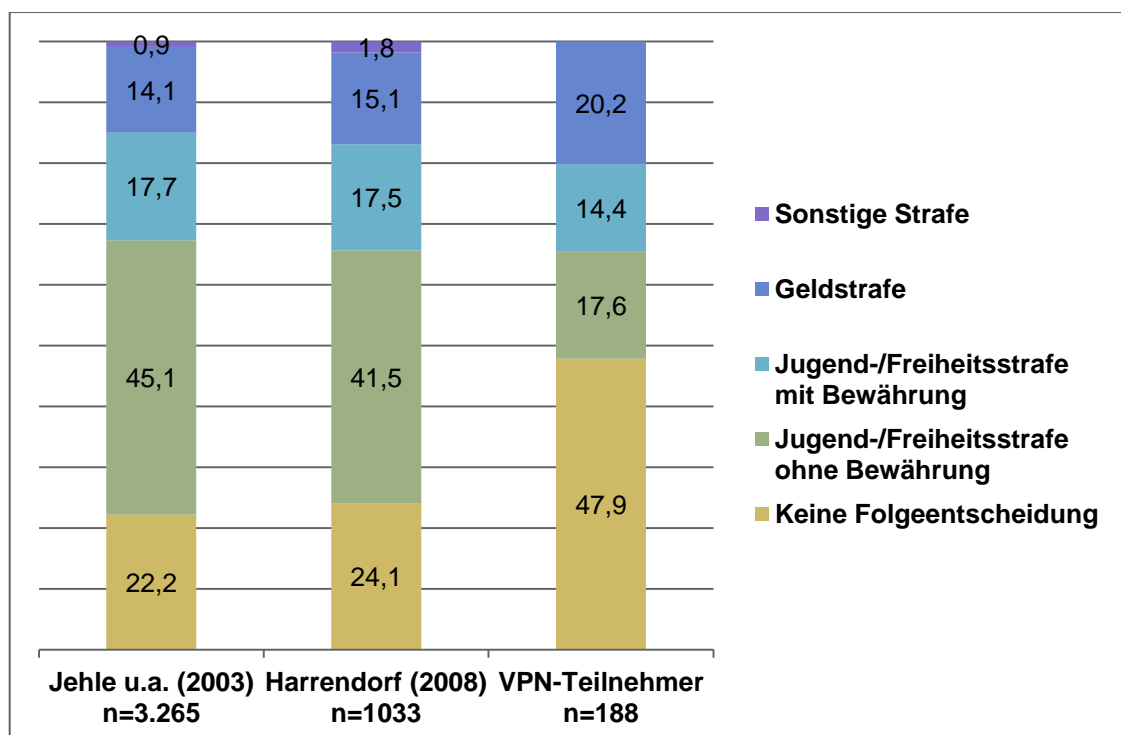
Um die Vergleichbarkeit mit den allgemeinen Rückfalldaten zu ermöglichen, wird der Rückfallzeitraum der VPN-Probanden auf vier Jahre nach der Haftentlassung begrenzt. Dies hat zur Folge, dass für die Probanden nur die ersten vier Jahre nach ihrer Haftentlassung für den Vergleich relevant sind. In den Daten der Rückfallstatistik sind die jugendstrafrechtlichen Sanktionen der Gewaltrückfalldaten nicht geschlechtsspezifisch erfasst, sodass auch Rückfalltäterinnen in der Rückfallstatistik enthalten sind. Da Gewaltdelikte in der Mädchenkriminalität eine geringe Rolle spielen, können die allgemeinen Rückfalldaten für den Vergleich genutzt werden.

Der Vergleich der Studien verdeutlicht, dass die VPN-Probanden vor allem in Bezug auf Nicht-Gewalt-Rückfälle deutlich positiver abschneiden als die jugendlichen Gewaltstraftäter der Rückfallstatistik mit dem Rückfallzeitraum 1995-1998.

Eine andere Betrachtungsweise zum Rückfallgeschehen findet sich bei Jehle u.a. (2003), indem die Datenauswertung nicht auf die Gruppe der Gewalttäter eingegrenzt wird, sondern alle jugendlichen Straftäter, die 1994 für ihre Bezugstat („Bezugsentscheidung“) eine Jugendstrafe ohne Bewährung erhalten hatten, hinsichtlich ihrer Rückfalltat mit der „schwersten Folgeentscheidung“ betrachtet werden. Harrendorf (2008) hat in seiner Sonderauszählung speziell der jugendlichen Gewalttäter ebenfalls nach ihrer schwersten Folgeentscheidung ausgezählt. Diese Daten werden in der folgenden Grafik den Daten der VPN-Trainingskursteilnehmer gegenüber gestellt.

Als schwerste Folgesanktion wird die Jugend-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung mit der Folge der Re-Inhaftierung des Straftäters gewertet. Danach folgen die Jugend-/Freiheitsstrafe mit Bewährung, gefolgt von Geldstrafe und sonstiger Strafe. Alle Verurteilungen im Rückfallzeitraum wurden entsprechend ausgewertet.

Grafik 3: Jugendliche und Heranwachsende, die für ihre Bezugstat („Bezugsentscheidung“) eine Jugendstrafe ohne Bewährung erhalten hatten: Sanktionierung der Rückfalltat mit der schwersten Sanktion („Folgeentscheidung“) in dem vierjährigen Rückfallzeitraum (in %)



Quelle: Jehle u.a. (2003), S.57 (Übersichtstabelle 4.3: Schwerste Folgeentscheidung nach Bezugsentscheidungsgruppen für Jugendliche und Heranwachsende in Prozent, gerundet)

Von den 188 Teilnehmern am VPN-Trainingskurs hatten 60 (31,9%) einen Rückfall, der mit einer Haftstrafe sanktioniert wurde. 33 (17,6%) erhielten eine Jugend-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung (davon 25 für Gewalttaten) und 27 (14,4%) eine Jugend-/Freiheitsstrafe mit Bewährung (davon 18 für Gewalttaten). Die übrigen 38 Rückfalltäter (20,2%) hatten lediglich Geldstrafen als schwerste Sanktion erhalten (davon 7 für Gewalttaten).

Von den 17 Probanden, die für ihre erste Gewaltrückfalltat eine Haftstrafe mit Bewährung erhalten hatten, wurden 2 später mit einer Gewalttat rückfällig, für die sie eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung erhielten. Von den 11 Probanden, die für ihren ersten Gewaltrückfall lediglich eine Geldstrafe erhalten hatten, erhielt einer für eine weitere Gewalttat eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung und 3 weitere erhielten Freiheitsstrafen mit Bewährung.

Insgesamt haben damit von den 50 Gewaltrückfälligen 25 (50,0%) als schwerste Sanktion im vierjährigen Rückfallzeitraum eine Jugend-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung, 18 (36,0%) eine Jugend-/Freiheitsstrafe mit Bewährung und 7 (14,0%) eine Geldstrafe erhalten. Damit beträgt die Re-Inhaftierungsquote wegen einer neuen Gewalttat 13,3%.

Von den 48 Probanden, die nicht mit Gewalttaten in diesem Zeitraum rückfällig geworden sind, erhielten für eine Rückfalltat als schwerste Sanktion 8 (16,7%) eine Jugend-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung, 9 (18,8%) eine Jugend-/Freiheitsstrafe mit Bewährung und 31 (64,6%) eine Geldstrafe. Die Re-Inhaftierungsquote wegen anderer Straftaten liegt demnach bei 4,3%. Insgesamt beträgt damit die Re-Inhaftierungsquote der Trainingskursteilnehmer im Rückfallzeitraum 17,6%.

Grundsätzlich zeigt sich bei den Nicht-Gewalttätern beim Übergang vom Jugend- zum Heranwachsendenalter ein deutlicher Rückgang der Rückfallquote. Ein ähnlich deutlicher Rückgang der Rückfallquote findet sich bei den Gewalttätern erst beim Übergang vom Heranwachsenden- zum Erwachsenenalter (Harrendorf 2007, S.211). Diesem Argument entsprechend weisen die durchschnittlich älteren VPN-Trainings Teilnehmer sehr deutliche Unterschiede auf, zum einen im Anteil der Nicht-Rückfälligen (Legalbewährten), er ist ungefähr doppelt so hoch wie in den beiden Rückfallstatistik-Untersuchungen, und zum anderen in der Re-Inhaftierungsquote (Jugend-/Freiheitsstrafe ohne Bewährung als schwerste Folgeentscheidung), die weniger als halb so hoch ist.

Da die Gruppe der jugendlichen Gewalttäter eher zu den härter sanktionierten Tätergruppierungen gehört, lassen sich zu den deutlichen Unterschieden zwischen den drei Verteilungen nur Vermutungen anstellen. Der hohe Anteil der nicht-rückfälligen

Gewalttäter und die wesentlich geringere Re-Inhaftierungsquote der VPN-Trainingskursteilnehmer im Rückfallzeitraum deuten darauf hin, dass die Teilnahme am Trainingskurs in Bezug auf die Legalbewährung und die schwerste Folgesanktion deutlich positive Effekte zeigt. Dieses Ergebnis wird in Grafik 3 im Vergleich mit allen jugendlichen Straftätern, die Jugendstrafen ohne Bewährung für die Bezugstat im Jahr 1994 erhalten hatten (Jehle u.a. 2003), durch die um 61% verringerte Re-Inhaftierungsquote eindrücklich bestätigt. Auch im Vergleich mit den jugendlichen Gewalttätern des Rückfallzeitraums 1995 bis 1998 (Harrendorf 2008) liegt die Re-Inhaftierungsquote der VPN-Trainingsteilnehmer um 58% niedriger. Dieser erheblich geringere Anteil von Haftstrafen ohne Bewährung kann zum Teil auch aus einer veränderten Sanktionspraxis der Gerichte seit den 1990er Jahren resultieren.